

Antrag des Regierungsrates vom 11. Februar 2015

5167

**Beschluss des Kantonsrates
über die Bewilligung eines Rahmenkredites
für Vorhaben der Inlandhilfe und der Entwicklungs-
zusammenarbeit 2015 bis 2018 (Lotteriefonds)**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 11. Februar 2015,

beschliesst:

I. Aus dem Lotteriefonds wird für die Jahre 2015 bis 2018 ein Rahmenkredit von Fr. 32 000 000 zur Unterstützung von Vorhaben der Inlandhilfe und der Entwicklungszusammenarbeit bewilligt.

II. Der Regierungsrat entscheidet über die Freigabe der einzelnen Projektbeiträge. Die vom Regierungsrat aus dem Rahmenkredit freigegebenen Beiträge dürfen im Einzelfall Fr. 500 000 und pro Jahr die Gesamtsumme von Fr. 8 000 000 nicht überschreiten.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

1. Einleitung

1.1 Allgemeines

Der Regierungsrat ersucht den Kantonsrat um Bewilligung eines Rahmenkredites für die Weiterführung der Inlandhilfe (IH) und der Entwicklungszusammenarbeit (EZA) des Kantons für den Zeitraum von 2015 bis 2018.

Die vorliegende Weisung orientiert

- in Abschnitt 2 über die Verwendung des Rahmenkredites von 2012 (Vorlage 4856, KRB vom 9. Juli 2012),
- in Abschnitt 3 über die Weiterführung der kantonalen Beitragsleistungen für den IH- und EZA-Bereich,
- in Abschnitt 4 über die Höhe des Rahmenkredites und die Bemessung der Einzelbeiträge und
- in Abschnitt 5 über die geltenden Vergaberichtlinien.

1.2 IH- und EZA-Leistungen des Kantons bis 2010

Seit Jahrzehnten unterstützt der Kanton über den Lotteriefonds Vorhaben in Schweizer Bergebieten und in Entwicklungsländern. Bis 1990 wurden diese Beiträge eher einzelfallweise in Kompetenz des Regierungs- und vereinzelt des Kantonsrates ausgerichtet. 1991 bzw. 1992 wurden die Leistungen betragsmässig wesentlich erhöht, paketweise zusammengefasst und bis 1998 dem Kantonsrat jährlich einmal zur Beschlussfassung vorgelegt. 1999 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat für die IH und EZA erstmals je einen Rahmenkredit (Vorlage 3717, KRB vom 4. Oktober 1999).

2. Der Rahmenkredit 2011 bis 2014 (Vorlage 4856)

Die folgenden Ausführungen geben einen Überblick über die mit dem letzten Rahmenkredit ausgerichteten Beiträge und sollen im Sinne einer Berichterstattung dem Kantonsrat auch als Grundlage für den Entscheid zum vorgelegten Rahmenkredit dienen.

2.1 Allgemeines

2011 wurden die Richtlinien für die Beiträge aus dem Lotteriefonds an Vorhaben der IH und der EZA überarbeitet. In Folge der Neuausrichtung der EZA verzögerte sich das Ausarbeiten einer Vorlage an den Kantonsrat um die Bewilligung des neuen IH- und EZA-Rahmenkredites so, dass 2011 keine IH- und EZA-Gesuche eingereicht und bearbeitet bzw. geprüft werden konnten.

2012 gewährte der Kantonsrat dem Regierungsrat mit Vorlage 4856 (KRB vom 9. Juli 2012) für 2011 bis und mit 2014 den bisher letzten Rahmenkredit. Damit standen dem Regierungsrat von 2011 bis 2014 insgesamt 40 Mio. Franken bzw. 10 Mio. Franken pro Jahr für IH und EZA zur Verfügung (vgl. Tabelle 1).

Der ursprünglich für 2011 vorgesehene Betrag von 10 Mio. Franken wurde mit dem Betrag 2012 zusammengelegt, womit sich für 2012 ein Betrag von 20 Mio. Franken ergab.

Aus Tabelle 1 ist ersichtlich, mit welchen Beschlüssen die Vergabungen 2012 bis 2014 im IH- und EZA-Bereich erfolgten und welche Anzahl Projekte in welcher Gesamtsumme jeweils berücksichtigt wurde.

Tabelle 1: Übersicht Vergabungen 2007 bis 2010

Jahr	RRB Nr.	IH		RRB Nr.	EZA	
		Projekte	Fr.		Projekte	Fr.
2012	995/2012	16	4 221 682	1283/2012	45	10 957 000
2013	978/2013	18	4 159 500	1311/2013	25	5 840 500
2014	941/2014	15	3 120 000	1243/2014	35	6 880 000
Total		49	11 501 182		105	23 677 500

Neben diesen Leistungen richtete der Regierungsrat im Zeitraum 2012 bis 2014 folgende Soforthilfebeiträge aus:

- Zugunsten der Glückskette mit RRB Nr. 1374/2012 Fr. 500 000 für Nothilfe in Syrien und
- mit RRB Nr. 1279/2013 zugunsten der Glückskette weitere Fr. 500 000 für die Opfer des Taifuns Haiyan auf den Philippinen.

Diese Soforthilfebeiträge gingen nicht zulasten der EZA, sondern wurden den allgemeinen Mitteln des Lotteriefonds entnommen.

2.2 Inlandhilfe (IH)

2.2.1 Überblick

Gemäss den geltenden Richtlinien wurden Projekte aus finanzschwachen Regionen der Kantone Graubünden, Tessin und Uri sowie aus dem Oberwallis berücksichtigt.

Aus Tabelle 2 ist die jeweilige Gesamtsumme der jährlich in den genannten Kantonen berücksichtigten Projekte und die Anzahl berücksichtigter Organisationen ersichtlich.

Tabelle 2: Aufteilung der Gelder nach Kantonen, Anzahl berücksichtigter Organisationen und Projekte

	2012	2013	2014	Total
RRB Nr.	995/2012	978/2013	941/2014	
Gesamtsumme der berücksichtigten Projekte in Fr.	4 221 682	4 159 500	3 120 000	11 501 182
Anteil für Kanton Graubünden in Fr.	1 422 647	1 607 500	1 086 300	4 116 447
in %	33,7	38,65	34,82	35,79
Anteil für Kanton Tessin in Fr.	1 329 435	861 000	1 008 900	3 199 335
in %	31,49	20,70	32,33	27,82
Anteil für Kanton Uri in Fr.	–	699 000	206 800	905 800
in %	–	16,80	6,63	7,88
Anteil für Kanton Wallis in Fr.	1 469 600	992 000	818 000	3 279 600
in %	34,81	23,85	26,22	28,51
Anzahl berücksichtigter Organisationen	3	5	4	6*
Anzahl berücksichtigter Projekte	16	18	15	49
davon abgeschlossene Projekte	5	2	**	

* keine Mehrfachzählung

** Für Projekte, die 2014 unterstützt wurden, werden die ersten Zwischenberichte im Frühjahr 2015 erwartet.

Insgesamt wurden Fr. 11 238 282 ausbezahlt. Ein Beitrag von Fr. 262 900 zugunsten eines Projektes in Bosco Gurin konnte noch nicht ausbezahlt werden, da die Projektträgerschaft noch nicht alle Auflagen des Kantons erfüllt hat.

2.2.2 Berücksichtigte Vorhaben

Im Rahmen der IH erhielten 49 Vorhaben in den Kantonen Graubünden, Tessin, Uri und Wallis einen Kantonsbeitrag. Dabei wurden schwergewichtig Projekte unterstützt, die

- durch Präventionsmassnahmen mögliche Schadenereignisse verhindern oder mindestens verringern (z. B. durch Bau von Dämmen zum Schutz vor Murgängen oder als Hochwasserschutz oder mittels Erstellens eines Geschiebefangs zum Schutz vor Übersarung),
- die Folgen von Unwetterschäden beheben (z. B. mit Wiederaufforstung von Schutzwäldern, Sanierung von Wildbachverbauungen oder Strassen zur Sicherstellung der Befahrbarkeit für die Schutzwaldpflege),
- besondere und nachhaltige Investitionen im kulturhistorischen Bereich darstellen (z. B. durch Restaurierung historischer Verkehrswege, Erhalt bauhistorisch wertvoller Bausubstanz oder durch Aufwertung von traditionellen Kulturlandschaften wie Terrassen- und Hangberieselungslandschaften oder Kastanienselven),
- regional bedeutsame und betriebswirtschaftlich tragbare Alpwirtschaftsvorhaben fördern (z. B. durch Aufwertung von Waldweiden oder den Bau einer Alpkäserei zum Erhalt der Wirtschaftlichkeit der Alp) oder
- dem Natur- und Umweltschutz dienen (z. B. durch Renaturierung von Wasserläufen).

2.2.3 Berichte

Von den insgesamt 49 unterstützten Vorhaben (vgl. Tabellen 1 und 2) liegen für sieben Projekte die Schlussberichte vor. Die angestrebten Projektziele wurden erreicht. 42 Vorhaben sind noch nicht abgeschlossen. Bis 31. Dezember 2014 lagen für 24 dieser 42 Vorhaben die vom Lotteriefonds verlangten Zwischenberichte vor. Aufgrund der vorliegenden Zwischenberichte ist davon auszugehen, dass auch bei diesen Vorhaben die angestrebten Ziele erreicht werden. Die noch ausstehenden Zwischenberichte 2014 wurden eingefordert.

2.3 Entwicklungszusammenarbeit

2.3.1 Allgemeiner Überblick

Gemäss den geltenden Richtlinien wurden Projekte aus Afrika, Asien, Südamerika und Europa berücksichtigt.

Aus Tabelle 3 ist ersichtlich, wie die Verteilung der Gelder für Projekte in Afrika, Asien, Südamerika und Europa erfolgte.

Tabelle 3: Aufteilung der Gelder nach Kontinenten, Anzahl berücksichtigter Organisationen und Projekte

	2012	2013	2014	Total
RRB Nr.	1283/2012	1311/2013	1243/2014	
Gesamtsumme in Fr.	10 957 000	5 840 500	6 880 000	23 677 500
Anteil für Afrika in Fr.	5 042 500	1 545 500	2 483 000	9 071 000
in %	46,0	26,5	36,1	38,3
Anteil für Südamerika in Fr.	1 180 000	1 065 000	1 230 000	3 475 000
in %	10,8	18,2	17,9	14,7
Anteil für Asien in Fr.	2 944 500	1 440 000	1 344 000	5 728 500
in %	26,9	24,7	19,5	24,2
Anteil für Europa in Fr.	1 790 000	1 790 000	1 823 000	5 403 000
in %	16,3	30,6	26,5	22,8
Anzahl berücksichtigter Organisationen	23	26	25	36*
Anzahl berücksichtigter Projekte	45	25	35	105
davon abgeschlossene Projekte	22	5	**	

* keine Mehrfachzählung

** Für Projekte, die 2014 unterstützt wurden, werden die ersten Zwischenberichte im Frühjahr 2015 erwartet.

Für die EZA wurden Fr. 23 677 500 ausbezahlt.

2.3.2 Berücksichtigte Vorhaben

Bis Ende 2010 erhielten im Rahmen der EZA schwergewichtig Vorhaben aus Afrika und Südost-/Osteuropa einen Beitrag. Mit der Bewilligung des Rahmenkredites 2011 bis 2014 (Vorlage 4856) wurde diese geografische Einschränkung fallengelassen. Neu konnten weltweit EZA-Vorhaben unterstützt werden, sofern die Vorhaben den Vergabebestimmungen entsprachen.

Bereits 2007 war es für Organisationen des öffentlichen Rechts bzw. kantonsnahe Institutionen (z. B. Gemeinden, Ämter des Kantons, Institute von kantonsnahen Hochschulen) möglich geworden, Beiträge für ein EZA- oder EZA-nahes Vorhaben zu erhalten.

Mit Vorlage 4856 wurden Organisationen mit Sitz in Kantonen, die ihrerseits keine EZA-Institutionen mit Hauptsitz im Kanton Zürich unterstützen, von Beitragsleistungen ausgeschlossen.

Es wurden schwergewichtig Projekte unterstützt, die

- grundsätzlich der Armutsbekämpfung und der Entwicklung des ländlichen Raumes dienen (z. B. durch den Aufbau von Spargruppen zur Entschuldung der Landbevölkerung, durch Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion mittels Diversifizierung, durch die Ausbildung von Lehrpersonen zwecks Verbesserung der beruflichen Ausbildung und Aussicht auf eine Arbeitsstelle oder durch Fortbildung in ökologischer Landwirtschaft zwecks Verminderung der Landflucht),
- eine starke Bildungs- oder Ausbildungskomponente aufweisen oder der Organisationsentwicklung dienen (z. B. durch Schaffung von Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche im Gesundheitsbereich, durch Entwicklung eines auf die Bedürfnisse des Marktes ausgerichteten Berufsbildungssystems, durch Stärkung der Demokratisierungs- und Dezentralisierungsprozesse oder durch Erarbeiten von Schulungsmaterial für spezifische Bevölkerungsgruppen),
- der Gesundheitsförderung dienen (z. B. durch Aufklärung der lokalen Bevölkerung über Krankheiten wie Malaria oder Aids und Methoden zu ihrer Bekämpfung, durch Trockenlegung, Instandsetzung von Drainage-Kanälen zur Bekämpfung der Mücken, durch Ausbildung von Pflegefachkräften oder durch Datenerhebungen zu Umweltbelastungen – wie radioaktiver Verseuchung des Trinkwassers nach einer Reaktorkatastrophe – zwecks Verminderung der schädlichen Auswirkungen derselben),
- eine umweltfreundliche Entwicklung fördern (z. B. durch Vermittlung von Wissen über biologische Bekämpfung von Schädlingen zur nachhaltigen Verbesserung der Ernteerträge, durch Schulung von Bäuerinnen und Bauern zur nachhaltigen Forstwirtschaft zum

Schutze der Regenwälder, durch Unterrichten der Bevölkerung in der Überwachung der Umwelt anhand von biologischen Indikatoren oder durch Diversifizierung bei den angebauten Landwirtschaftsprodukten),

- unter anderem Bedürfnisse von Frauen, Kindern und Jugendlichen berücksichtigen (z. B. durch Schaffung von für Frauen sicheren Schulen und Lehrunterkünften, durch Wiedereingliederung von traumatisierten Jugendlichen nach Konflikten oder durch Verbesserung der Lebenssituation und der psychosozialen und juristischen Unterstützung von Strassenkindern),
- der Frauenförderung dienen (z. B. durch Alphabetisierung und Ausbildung von Frauen, durch Aufklärung über Familienplanung, Frauenrechte und frauenspezifischen Gesundheitsfragen, durch bessere medizinische Betreuung bei Schwangerschaft und Geburt dank Aufbau einer Frühgeburtenabteilung oder durch Schulung des Personals) oder
- zur besseren Respektierung der Menschenrechte und der Rechte der Kinder beitragen (z. B. durch Mobilisierung der Bevölkerung, geschlechterspezifische Gewalt zu thematisieren und Vergewaltigungsopfer zu unterstützen, durch Förderung der Integration von Kindern mit Behinderung in staatliche Schulen oder durch Erarbeiten von Entwicklungsplänen und -budgets mit Methoden der partizipativen Planung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden).

2.3.3 Vorhaben kantonsnaher Institutionen

Die Vorhaben von kantonsnahen Institutionen wurden ausnahmslos als Schwergewichtsvorhaben behandelt und somit mit grösseren Beiträgen berücksichtigt, als die Vorhaben der klassischen EZA-Organisationen. Zwischen 2012 und 2014 gewährte der Regierungsrat fünf kantonsnahen Institutionen folgende Beiträge (insgesamt Fr. 3 735 000):

Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH)

Die Pädagogische Hochschule Zürich ist nicht nur eine Lehr- und Lerninstitution. Durch Forschungs- und Bildungsprojekte im Ausland leistet sie auch pädagogische Entwicklungsarbeit, durch die sie die Möglichkeit schafft, Erfahrungen, Wissen und Erkenntnisse der PHZH, die sich im schweizerischen Kontext bewährt haben, unter den veränderten Bedingungen eines anderen Landes zu überprüfen, zu überdenken und in geeigneter Form weiterzugeben.

Mit RRB Nr. 1283/2012 wurde der PHZH ein Beitrag von Fr. 500 000 gewährt für das Projekt «Living and Learning Democracy» in Südosteuropa mit Schwergewicht in Bosnien-Herzegowina, Mazedonien und Kosovo. Ziel des Vorhabens war die Sensibilisierung und Ausbildung von Fachpersonen für die Ziele der Demokratiebildung. Zu diesem Zweck wurden im Auftrag des Europarates Lehrmittel für die Primarstufe und die Sekundarstufe I und II in bosnischer, kroatischer, serbischer, albanischer und mazedonischer Sprache sowie für Roma erstellt und erprobt. Anschliessend wurden mit den Lehrerausbildungsstätten ein Konzept für die Grundausbildung erarbeitet und die zertifizierten Endfassungen adaptiert.

Mit RRB Nr. 1311/2013 wurde der PHZH ein Beitrag von Fr. 500 000 gewährt für das Projekt «Handbuch Heimatliche Sprache und Kultur (HSK) in der europaweiten Diaspora». Ziel des Vorhabens war, durch Erarbeiten eines Handbuches mit praxisrelevanten Informationen zur heutigen Pädagogik, Methodik und Didaktik eine bestmögliche Förderung, Qualifikation und Integration von Kindern und Jugendlichen zu erreichen. Weiter sollte die Ausbildung der HSK-Lehrpersonen in den Herkunftsländern verbessert werden.

Mit RRB Nr. 1243/2014 wurde der PHZH ein Beitrag von Fr. 500 000 gewährt für das Projekt «Self-competences and life skills for Roma» in Rumänien. Ziel des Vorhabens ist, Roma-Kindern durch Betonung der Selbstkompetenz eine positive Lernerfahrung zu ermöglichen und damit den Zugang zur Bildung für diese Kinder und ihre Familien attraktiver zu machen. Zu diesem Zweck werden nach Abklärung der Bedürfnisse und unter Einbezug der Betroffenen auf die Roma zugeschnittene Materialien erarbeitet und in den Schulen eingesetzt.

Kinderspital Zürich

Nach der Erdbebenkatastrophe von 1988 in Armenien hatte der leitende Arzt für Nierenkrankheiten am Kinderspital, Prof. E. Leumann, einen Notfalleinsatz in Erewan. Dieser Einsatz war der Auslöser für die Zusammenarbeit des Kinderspitals mit dem Kinderspital Arabkir in Erewan. Betraf die Zusammenarbeit bis 2003 vorwiegend nierenkranke Kinder, hat sie sich seither auf die gesamte Pädiatrie ausgeweitet. Deswegen finden inzwischen zahlreiche direkte Kontakte zwischen den entsprechenden Fachpersonen in Zürich und Erewan statt. Dank der stärkeren Vernetzung und Ausweitung profitieren immer mehr Kinder auch in den Randregionen Armeniens von der besseren pädiatrischen Betreuung. Die bisher erreichten Ergebnisse sind ermutigend. Die Zusammenarbeit wird weitergeführt, damit das Kinderspital Arabkir auf allen Teilgebieten einen gleichmässig hohen Stand der Pädiatrie erreichen kann. Das Vorhaben gilt heute europaweit als Referenzvorhaben für die medizinische Entwicklungszusammenarbeit.

Mit RRB Nr. 1311/2013 wurde dem Kinderspital ein Beitrag von Fr. 500 000 gewährt für das Partnerschaftsprogramm. Ziel des Vorhabens war die Verbesserung der pädiatrischen Vorsorge und der medizinischen Diagnostik sowie die Gewährleistung der Behandlung und Betreuung kranker Kinder durch Aus- und Weiterbildung und Hilfe zur Selbsthilfe.

Verein für die Entwicklung der Bewährungshilfe in Osteuropa (VEBO)

Der VEBO wurde 1999 mit dem Ziel gegründet, die Bewährungshilfe in den osteuropäischen Ländern in ihren Anstrengungen zur Entwicklung dieses Bereichs des Justizvollzugs zu unterstützen. Die Mitglieder des Vereins stammen vornehmlich aus dem Kreis der Mitarbeitenden der Bewährungs- und Vollzugsdienste des Justizvollzugs des Kantons Zürich. Diesen wird zudem ermöglicht, ihr Wissen und ihre Fähigkeiten in einem politisch und gesellschaftlich neuen Umfeld zu erproben und neue Erfahrungen zu sammeln.

Mit RRB Nr. 1243/2014 wurde dem VEBO ein Beitrag von Fr. 435 000 gewährt an das Projekt «Sozialfirma Rubikon Servis, Republik Tschechien». Ziel des Vorhabens ist die Verringerung der Rückfälligkeit von Straftätern. Da es für Ex-Straftäter in Tschechien fast unmöglich ist, eine Arbeit zu finden, ist die Rückfallgefahr gross. In einem Pilotversuch werden daher in Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen Arbeitsplätze im Facility Management geschaffen, um die ehemaligen Strafgefangenen zu beschäftigen und ihnen die Möglichkeit zu geben, potenziellen späteren Arbeitgebern ein Zeugnis vorlegen zu können.

Sicherheitsdirektion

Nachdem eine Delegation der Royal Bhutan Police im November 2012 der Sicherheitsdirektion einen Studienbesuch abgestattet und im April 2013 der Landwirtschafts- und Forstminister von Bhutan die Zürcher Regierung besucht hatte, richtete die Regierung von Bhutan eine Anfrage um Unterstützung in der Planung und Implementierung eines Projekts «Safer City» in Bhutan an den Kanton Zürich. Gestützt auf diese Anfrage schlug der Kanton zwei Beratungsmandate vor: das Projekt «Fire protection» unter der technischen Leitung der Gebäudeversicherung Zürich sowie das Projekt «decrease of road accidents» und «capacity building of police officers» unter der Leitung der Kantonspolizei Zürich.

Mit RRB Nr. 1243/2014 wurde der Sicherheitsdirektion ein Beitrag von Fr. 500 000 gewährt an das Projekt «Sicherheit in Bhutan: Brandschutz und Verkehrssicherheit». Das Vorhaben besteht aus zwei Teilprojekten: Das Teilprojekt «Brandschutz», das unter der Federführung der Gebäudeversicherung Kanton Zürich steht, bezweckt den Schutz vor

Grossbränden, die regelmässig historisch wertvolle Bauten und ganze Dörfer zerstören und dabei Menschenleben gefährden und einmalige Kulturgüter vernichten. Mit dem Teilprojekt «Verkehrssicherheit», das unter der Federführung der Kantonspolizei steht, soll ein Programm zur Erkennung und systematischen Sanierung von Unfallschwerpunkten dabei helfen, die hohe Anzahl an Verkehrsunfällen zu verkleinern. Zudem sind die Schulung der Mitarbeitenden und der Support bei der Beschaffung und dem Betrieb der nötigen Geräte vorgesehen.

Kirchgemeinde Maur

Die Grupo Colombo Suizo betreibt in Cartagena ein grosses heilpädagogisches Zentrum, das sich stark an die «Zürcher Heilpädagogik» anlehnt. Die Kirchgemeinde Maur unterstützt das Projekt und hat es als öffentlich-rechtliche Institution übernommen, das Gesuch der ZEWO-zertifizierten Grupo Colombo Suizo beim Kanton einzureichen und gegenüber dem Kanton die entsprechenden Verpflichtungen einzugehen.

Mit RRB Nr. 1311/2013 wurde der Kirchgemeinde Maur ein Beitrag von Fr. 300 000 gewährt für das Heilpädagogische Kompetenzzentrum Aluna in Cartagena. Ziel des Projekts ist die Führung einer Tageschule für 700 Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Dort sollen unter Vermittlung der Werte der «zürcherischen Heilpädagogik» die individuellen Fähigkeiten des Einzelnen verbessert werden. Zudem werden 300 Säuglinge und Kleinkinder an ihrem Wohnort besucht und dort auch Kurse für Mütter von Kindern mit Behinderungen und sogenannte Quartiermütter, die tagsüber behinderte Kinder betreuen, durchgeführt. Schliesslich soll mit interner Aus- und Weiterbildung und der Durchführung eines Kurses für Heilpädagogik Wissen vermittelt werden.

Universitätsspital Zürich (USZ)

Die Beziehung des damaligen Kantonsspitals und heutigen USZ zu Bhutan reicht weit zurück. Die ursprünglich von einer Zürcher Familie gegründete «Stiftung pro Bhutan» wurde 1975 von der Entwicklungsorganisation Helvetas übernommen. Diese engagierte sich in Bhutan beim Aufbau der staatlichen Gesundheitsversorgung. Nach dem Rückzug von Helvetas erlitt die Gesundheitsversorgung Bhutans wegen Personal- und Finanzmangels erhebliche Qualitätseinbussen. Auf Bitte des damaligen Gesundheitsministers von Bhutan und in Zusammenarbeit mit dem damaligen medizinischen Direktor des USZ wurde 2007/2008 das SHMSC, Swiss Health Management Support Committee, gegründet. Ziel ist die Verbesserung der Gesundheitsdienste für die Bevölkerung im Distrikt Bumthang.

Mit RRB Nr. 1311/2013 wurde dem USZ ein Beitrag Fr. 500 000 gewährt für die Verbesserung der Gesundheitsversorgung im Distrikt Bumthang / Bhutan. Ziel des Vorhabens war die Verbesserung und der Aufbau des Spitalbetriebs des Wangdichoeling Hospital. Zu diesem Zweck wurden Schweizer Ärztinnen und Ärzte rekrutiert, die freiwillig arbeiten und beim Aufbau der Strukturen helfen. Zudem sollen bautechnische Verbesserungen vorgenommen und der Unterhalt des Spitalgebäudes sichergestellt werden.

2.3.4 Berichte

Von den insgesamt 105 unterstützten Vorhaben (vgl. Tabellen 1 und 3) liegen für 26 Projekte die Schlussberichte vor. Die angestrebten Projektziele wurden erreicht. 79 Vorhaben sind noch nicht abgeschlossen. Bis zum 31. Dezember 2014 lagen für 39 dieser 79 Vorhaben die vom Lotteriefonds verlangten Zwischenberichte vor. Aufgrund der vorliegenden Zwischenberichte ist davon auszugehen, dass auch bei diesen Vorhaben die angestrebten Ziele erreicht werden. Die ausstehenden Zwischenberichte 2014 wurden vom Lotteriefonds eingefordert.

3. Weiterführung der IH und der EZA

Die IH und die EZA sollen weitergeführt werden. Eine Neuausrichtung der bewährten Vergabepolitik drängt sich nicht auf.

2000 hatten sich die Mitgliedstaaten der UNO auf acht Entwicklungsziele (Millennium Development Goals) für das Jahr 2015 geeinigt, um eine zukunftsfähige und nachhaltige Weltentwicklung zu gewährleisten. Diese Ziele sind:

- Beseitigung der extremen Armut und des Hungers,
- Verwirklichung der allgemeinen Primärschulbildung,
- Gleichstellung und stärkere Beteiligung der Frauen,
- Senkung der Kindersterblichkeit,
- Verbesserung der Gesundheit von Müttern,
- Bekämpfung von HIV/AIDS, Malaria und von anderen tödlich verlaufenden Krankheiten,
- Sicherung der ökologischen Nachhaltigkeit und
- Entwicklung einer weltweiten Entwicklungszusammenarbeit.

Seit 2003 sind die EZA-Vergabungen des Kantons – wenn auch nicht ausdrücklich erwähnt – nach diesen Millenniumszielen ausgerichtet. Zwar hatte der Regierungsrat 2003 darauf verzichtet, die UNO-Ziele im umfassenden Wortlaut in die EZA-Vergabekriterien zu übernehmen; im Sinne einer Kurzzusammenfassung umschrieb er aber die Grundausrichtung der EZA mit «Armutsbekämpfung» und «Entwicklung des ländlichen Raumes». Im Übrigen widerspiegeln die in den Richtlinien für die Beiträge aus dem Lotteriefonds an Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit und der Inlandhilfe formulierten Voraussetzungen für eine Beitragszusprechung die Millenniumsziele sinngemäss (vgl. Anhang, Ziff. 2.2).

Aufgrund des Kantonsratsbeschlusses vom 5. November 2007 (Vorlage 4415) hatte der Regierungsrat die Möglichkeit erhalten, Projekte von kantonsnahen Institutionen (z. B. das Kinderspital Zürich) als Schwerpunktprojekte mit einem grösseren Beitrag zu berücksichtigen. Infolge der guten Erfahrungen räumten die ab 2012 geltenden Richtlinien einem erweiterten Kreis von Institutionen das Recht ein, Beiträge für ein EZA-Vorhaben oder ein EZA-nahes Vorhaben zu beantragen. Organisationen wie Ämter, kantons- und gemeinde- bzw. stadtnahe Institutionen usw., zusammengefasst unter dem Begriff «Organisationen des öffentlichen Rechts und staatsnahe Institutionen des Kantons Zürich», konnten damit mit Beiträgen für EZA-(nahe) Vorhaben berücksichtigt werden. Damit wollte der Regierungsrat das Engagement der Zürcher Institutionen im EZA-Bereich fördern und zugleich den Anteil von zürcherischen Vorhaben innerhalb der Gesamtvergabe anheben. Weil diese Institutionen der öffentlichen Hand gewisse Anforderungen nicht erfüllen können, die für klassische EZA-Organisationen Voraussetzung für eine Beitragsgewährung bilden (z. B. ZEWO-Zertifizierung), gelten für sie Ausnahmestimmungen (vgl. Anhang, Ziff. 1.2 Abs. 1 lit. b).

Mit den ab 2012 geltenden Richtlinien wurde schliesslich die Praxis eingeführt, dass Organisationen aus Kantonen, die ihrerseits keine EZA- und IH-Institutionen mit Sitz in Zürich unterstützen, in der Regel keine Beitragsleistungen erhalten. Auch diese Praxis hat sich bewährt und soll weitergeführt werden.

4. Rahmenkredit und Einzelbeiträge

4.1 Finanzlage des Lotteriefonds

Aus der folgenden Tabelle sind die Fondseinnahmen 2013 bis 2014 (ohne Zinseinnahmen) und die Entwicklung des Vermögens ersichtlich:

Tabelle 4: Einnahmen und Vermögen Lotteriefonds

Jahr	Einnahmen durch Swisslos in Fr.	Stand des Vermögens am 31. Dezember; in Fr.
2013	61 004 696	320 523 346
2014	62 748 246	*

* steht erst Ende Januar 2015 fest

Um seine Aufgabe wahrnehmen zu können, sollte der Lotteriefonds gemäss Vorgabe der COMLOT über eine Reserve von mindestens zwei Jahrestrenchen verfügen.

Gemäss KEF 2015 bis 2018 entwickelt sich der Fondsbestand wie folgt:

Tabelle 5: Entwicklung Lotteriefonds bis 2018

Jahr	Einnahmen durch Swisslos in Fr.	Stand des Vermögens per 31. Dezember; in Fr.
2015	53 000 000	252 669 997
2016	53 000 000	188 163 997
2017	52 000 000	157 381 047
2018	52 000 000	136 864 047

Die Tabelle zeigt für die nächsten Jahre eine Abnahme des Fondsvermögens. Dies ist einerseits eine Folge der Vorlage 5109, wonach dem Lotteriefonds jährlich rund 7 Mio. Franken weniger zufließen als bis anhin. Andererseits hat der Lotteriefonds ab 2016 bzw. 2017 jährlich zugunsten der Direktionen höhere Beiträge als bis anhin zu leisten (vgl. Vorlage 5125).

Seit der letzten KEF-Planung wurde der Lotteriefonds zudem über mehrere anstehende Gesuche um Beiträge in zweistelliger Millionenhöhe informiert. Die gegenwärtige KEF-Planung wird deshalb anzupassen sein. Es muss von einer stärkeren Vermögensabnahme ausgegangen werden als geplant. Mit der Vorlage wird daher ein gegenüber

dem vorherigen jährlichen Rahmenkredit von 10 Mio. Franken um 2 Mio. Franken verminderter Rahmenkredit von 8 Mio. Franken pro Jahr beantragt. Dies entspricht dem Betrag, der vor der Erhöhung im letzten Rahmenkredit, d. h. bis 2010, für die IH und EZA jährlich zur Verfügung stand. Dieser Kredit muss nicht zwingend ausgeschöpft werden.

4.2 Redaktionelle Änderungen in den Richtlinien

Die geltenden Richtlinien für die Beiträge aus dem Lotteriefonds an Vorhaben der EZA und IH bleiben – mit Ausnahme einiger redaktioneller Änderungen – unverändert in Kraft.

5. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, den Rahmenkredit von insgesamt 32 Mio. Franken für die EZA und die IH für den Zeitraum 2015 bis 2018 aus dem Lotteriefonds zu bewilligen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Aeppli

Der Staatsschreiber:

Husi

Anhang

Richtlinien für Beiträge aus dem Lotteriefonds an Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit (EZA) und der Inlandhilfe (IH)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Beitragsberechtigte Bereiche

Der Kanton gewährt in folgenden Bereichen Beiträge aus dem Lotteriefonds:

- a. Entwicklungszusammenarbeit (EZA) für Vorhaben gem. Ziff. 2.2 und Wiederaufbauvorhaben sowie für die humanitäre Soforthilfe nach Katastrophen und
- b. Inlandhilfe (IH) für Vorhaben gem. Ziff. 3.2 Abs. 1 und Wiederaufbauvorhaben.

1.2 Beitragsberechtigte Organisationen

¹ Beitragsberechtigt sind

- a. Organisationen (Hilfswerke), die
 1. ZEWO-zertifiziert sind,
 2. über klare Grundsätze (Leitbild, Ziele) verfügen,
 3. das Durchführen oder Begleiten von Vorhaben der EZA bzw. der IH als eine Hauptaktivität ausüben,
 4. seit mindestens zehn Jahren entsprechende Vorhaben durchführen oder begleiten,
 5. ihr operationelles und administratives Zentrum in der Schweiz haben,
 6. in der Schweizer Bevölkerung breit verankert sind,
 7. ihre Vorhaben in dem Sinn partnerschaftlich durchführen, dass die Beteiligten vor Ort über Zielsetzung und Ablauf mitbestimmen können und
 8. eine Qualitätskontrolle mit regelmässiger Überprüfung und Berichterstattung (Wirkungserfassung, Meilensteine, Nachbereitung) führen,
- b. Organisationen des öffentlichen Rechts und staatsnahe Institutionen des Kantons Zürich (z. B. Kinderspital, PHZH, Ämter, VEBO), sofern sie die Voraussetzungen von lit. a Ziff. 7 und 8 erfüllen,

- c. das IKRK, sofern es die Voraussetzungen von lit. a Ziff. 2 und 4–8 erfüllt.
- ² Nicht beitragsberechtigt sind
- a. zwischenstaatliche und nicht staatliche internationale Organisationen einschliesslich UNO-Unterorganisationen, ausgenommen das IKRK (vgl. Ziff. 1.2 Abs. 1 lit. c),
 - b. Organisationen mit Sitz in der Schweiz, die lediglich Mittel zugunsten eines internationalen Hilfswerkes beschaffen,
 - c. Organisationen, die an Konkurrenzlotterien beteiligt sind,
 - d. Organisationen mit Sitz (Hauptsitz) in Kantonen, die ihrerseits keine Organisationen mit Sitz (Hauptsitz) im Kanton Zürich unterstützen.
- ³ Beiträge für humanitäre Soforthilfe werden aus den «Allgemeinen Mitteln» geleistet.

1.3 Allgemeine Vorgaben

¹ Beiträge an langfristig ausgerichtete Vorhaben haben Vorrang gegenüber der humanitären Soforthilfe nach Katastrophen.

² Die Gewährung der Beiträge orientiert sich an der Unterstützungswürdigkeit der Projekte und nicht an der Gleichbehandlung der Organisationen.

³ Es werden nur Vorhaben berücksichtigt, die regional vernetzt und von regionaler Bedeutung sind. Ziff. 3.1 Abs. 3 bleibt vorbehalten.

⁴ Der Kostenanteil für die Projektbegleitung darf höchstens 10% des gesamten Beitrags betragen.

⁵ Einer Organisation werden weitere Beiträge nur dann gewährt, wenn sie hinsichtlich früherer Beiträge ihrer Berichterstattungspflicht nach Ziff. 1.7 nachgekommen ist.

1.4 Häufigkeit von Beiträgen

¹ Einer Organisation wird jährlich höchstens ein Beitrag für ein oder mehrere Vorhaben zugesprochen.

² Ist einer Organisation ein Beitrag zulasten des EZA-Rahmenkredites gewährt worden, kann ihr im betreffenden Jahr kein Beitrag aus den «Allgemeinen Mitteln» in Anwendung von § 61 Abs. 3 CRG gewährt werden.

³ Beiträge für dasselbe Vorhaben sind frühestens nach Ablauf einer Frist von drei Jahren erneut möglich.

1.5 Höhe der Beiträge

¹ Die Höhe des Beitrags beträgt in der Regel mindestens Fr. 100 000.

² Bei der Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel werden jenen Vorhaben höhere Beiträge zugesprochen, die vom Regierungsrat auf Antrag einer Direktion zu einem Schwerpunktvorhaben erklärt worden sind. Eine solche Erklärung ist möglich bei Vorhaben von Organisationen gemäss Ziff. 1.2 Abs. 1 lit. b und bei besonders innovativen Vorhaben.

1.6 a Einreichung eines Gesuchs

Alle Informationen zur Einreichung eines Gesuchs können der Internetseite des Lotteriefonds entnommen werden (www.lotteriefonds.zh.ch).

1.6 b Kontierung der Ausgabe

¹ Ausgaben für die humanitäre Soforthilfe gemäss Ziff. 1.1 lit. a erfolgen in Anwendung von § 61 Abs. 3 CRG aus den «Allgemeinen Mitteln».

² Ausgaben für die übrigen Vorhaben erfolgen zulasten des betreffenden Rahmenkredites (EZA-Rahmenkredit oder IH-Rahmenkredit).

1.7 Berichterstattung

¹ Solange bei einem Vorhaben Beiträge des Lotteriefonds mitverwendet werden, reicht die Organisation, welcher der Beitrag gewährt worden ist, dem Lotteriefonds jährlich einen kurzen projektbezogenen Zwischenbericht ein.

² Ist der gesamte Beitrag aus dem Lotteriefonds erschöpft, reicht sie dem Lotteriefonds einen projektbezogenen Schlussbericht ein.

³ Der Lotteriefonds regelt die Anforderungen an die Berichterstattung. Die Informationen dazu können der Internetseite des Lotteriefonds entnommen werden (www.lotteriefonds.zh.ch).

2. Beiträge für die Entwicklungszusammenarbeit

2.1 Kontrolle durch die DEZA

Einer Organisation wird ein Beitrag für ein Vorhaben der EZA nur dann gewährt, wenn die Organisation im vergangenen oder im laufenden Jahr über DEZA-Gelder verfügte bzw. verfügt.

2.2 Beitragsberechtigte Vorhaben

Es können Vorhaben unterstützt werden, die

- a. grundsätzlich der Armutsbekämpfung oder der Entwicklung des ländlichen Raumes dienen,
- b. eine starke Bildungs- oder Ausbildungskomponente aufweisen oder der Organisationsentwicklung dienen,
- c. der Innovationsförderung dienen,
- d. der Gesundheitsförderung dienen,
- e. eine umweltfreundliche Entwicklung fördern,
- f. u. a. Bedürfnisse von Frauen, Kindern und Jugendlichen berücksichtigen und
- g. der Frauenförderung dienen sowie
- h. zur besseren Respektierung der Menschenrechte und der Rechte der Kinder beitragen.

2.3 Rahmenbedingungen

Die Unterstützung des Vorhabens setzt voraus, dass

- a. die lokale Partnerorganisation in der Lage ist, mittelfristig die Verwaltung und Durchführung des Vorhabens zu übernehmen,
- b. die lokale Partnerorganisation in der Lage ist, die erreichten Ergebnisse zu überprüfen,
- c. das Vorhaben dem Prinzip «Hilfe zur Selbsthilfe» (Förderung der Eigeninitiative der Zivilbevölkerung) verpflichtet ist,
- d. das Vorhaben Teil eines umfassenderen Programms ist,
- e. das Vorhaben langfristig ausgerichtet (nachhaltig) ist,
- f. das Vorhaben über die Zusammenarbeit mit lokalen Institutionen vor Ort gut verankert ist und
- g. das Vorhaben langfristig keine neuen Abhängigkeiten schafft und auf Konfliktsituationen Rücksicht nimmt.

2.4 Von der Unterstützung ausgenommene Aufwendungen

Keine Beiträge werden geleistet für

- a. Betriebskosten einer Organisation (vgl. Ziff. 1.3 Abs. 4),
- b. ausschliessliche Infrastrukturvorhaben (Konstruktionskosten) ohne Bildungskomponente,
- c. die ausschliessliche Herstellung von Druckerzeugnissen, Filmen und anderen Produkten,
- d. die kostenlose Verteilung von Nahrungsmitteln, Medikamenten, Schulmaterial und anderen Gütern, ausgenommen Soforthilfe nach Katastrophen,
- e. den ausschliesslichen internationalen Materialtransport, ausgenommen bei Materialtransporten durch Organisationen gemäss Ziff. 1.2 Abs. 1 lit. b,
- f. Forschungsvorhaben,
- g. Seminare, Tagungen, Konferenzen, sofern diese nicht Teil eines Ausbildungsvorhabens sind,
- h. kulturhistorische und veterinärmedizinische Vorhaben, die nur nachrangig einem humanitären Zweck dienen,
- i. Vorhaben, die vorderhand nicht verwirklicht werden können,
- j. Nachfinanzierungen und
- k. Vorhaben, die den Interessen des Kantons Zürich entgegenstehen.

3. Beiträge für die Inlandhilfe

3.1 Örtlicher Bezug des Vorhabens

¹ Beiträge können geleistet werden für Vorhaben in finanzschwachen Regionen der Kantone Graubünden, Tessin und Uri sowie des Oberwallis.

² Bei besonders grossen Schadensereignissen können Wiederaufbauvorhaben auch ausserhalb der Regionen gemäss Abs. 1 unterstützt werden.

³ Vorhaben einzelner Gemeinden können unterstützt werden, wenn sie dem Schutz vor grossen Schadensereignissen oder dem Wiederaufbau dienen.

3.2 Beitragsberechtigte Vorhaben

¹ Beiträge können geleistet werden für Vorhaben

- a. zum Schutz vor möglichen und zur Bewältigung der Folgen von grossen Schadensereignissen,
- b. für besondere und nachhaltige Investitionen im kulturhistorischen Bereich gemäss Abs. 2,
- c. für besondere Alpwirtschaftsvorhaben gemäss Abs. 3,
- d. für grosse Natur- und Umweltschutzvorhaben,
- e. für freiwillige Gruppen-Arbeitswochen im Bergwald- und Berglandwirtschaftsbereich (bei ausgewiesener Beteiligung von Einzelpersonen und Gruppen aus dem Kanton).

² Kulturhistorische Vorhaben können unterstützt werden, wenn sie

- a. regionale oder kantonale Bedeutung aufweisen,
- b. der Öffentlichkeit zugute kommen und
- c. nicht vorwiegend der touristischen Förderung eines Gebietes dienen.

³ Alpwirtschaftsvorhaben können unterstützt werden, wenn sie

- a. aus regionaler Sicht notwendig sind,
- b. positive Auswirkungen auf Landschaft und Natur aufweisen und
- c. betriebswirtschaftlich tragbar und rentabel sind.

3.3 Von der Unterstützung ausgenommene Aufwendungen

Keine Beiträge werden geleistet für

- a. Vorhaben, bei denen Gelder der Neuen Regionalpolitik (NRP-Gelder) eingesetzt werden,
- b. Betriebskosten,
- c. Forschungsvorhaben,
- d. Seminare, Tagungen und Konferenzen sowie
- e. Vorhaben einzelner Gruppen oder Personen.

3.4 Rahmenbedingungen

¹ Der Standortkanton des Projektes hat

- a. den vorgegebenen Kostenanteil zu leisten und
- b. alle Möglichkeiten zur direkten und indirekten Mitfinanzierung auszuschöpfen.

² Der Kanton beteiligt sich nur am Kostenanteil von finanzschwachen Gemeinden.

³ Beiträge werden nur so weit geleistet, als die Finanzierung der Ausgaben nicht durch Spenden oder andere Beiträge sichergestellt ist.

3.5 Höhe der Beiträge

Der Beitrag entspricht in der Regel höchstens der gesamten Leistung von Standortkanton, Standortregion und Standortgemeinde bzw. regionalen und lokalen Körperschaften.